

Statement

Seite 1/4

Daniel Quinten,
Vorstandsmitglied des
Bundesverbandes der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken (BVR)

**Jahrespressekonferenz
7. März 2023**

**Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken • BVR**

Melanie Schmergal
Abteilungsleiterin
Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit
Pressesprecherin

Cornelia Schulz
Pressesprecherin

Steffen Steudel
Pressesprecher

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-1300

presse@bvr.de
www.bvr.de
twitter.com/BVRPresse
facebook.com/BVRBerlin
linkedin.com/company/bvrberlin/

Sehr geehrte Damen und Herren, bevor ich auf ausgewählte Regulierungsthemen zu sprechen komme, lassen Sie mich zunächst auf die **Risiko- und Eigenkapitalsituation** der Genossenschaftsbanken eingehen. Hohe Inflationsraten, die Zinswende, gedämpfte und unsichere Wachstumsaussichten – dieses anspruchsvolle Umfeld im vergangenen Geschäftsjahr spiegelt sich auch im **Bewertungsergebnis** unserer Mitgliedsbanken wider. Es stieg 2022 auf insgesamt minus 4,5 Milliarden Euro. Dieser Betrag ist für unsere Institute gut verkraftbar, denn, wie Frau Kolak erläuterte, erzielten die Genossenschaftsbanken in den letzten Jahren hohe Erträge, aus denen sie zu großen Teilen Kapitalrücklagen für schwierige Zeiten bildeten. Diese Vorsorge setzen sie zweitens durch weitere Zuführungen, wie Dr. Martin soeben in Aussicht stellte, sogar aktuell fort. Zudem und drittens ist der Effekt rein temporär und nahezu ausschließlich zinsinduziert.

Der Zinsanstieg führte per Ende 2022 zu Bewertungskorrekturen in den Wertpapierportfolien, die in Summe zu Abschreibungen auf Wertpapiere in Höhe von minus 5,8 Milliarden Euro führten. In der Regel halten unsere Banken Wertpapiere aber bis zur Endfälligkeit. Die zinsinduzierten Wertkorrekturen werden also in den Folgejahren durch Bewertungsgewinne wieder ausgeglichen.

Die gedämpften Konjunkturaussichten spiegeln sich auch in einer erhöhten Risikovorsorge der Genossenschaftsbanken im Kreditgeschäft wider. Im Bewertungsergebnis Kreditgeschäft verzeichneten die Institute Abschreibungen und Wertberichtigungen in Höhe von minus 581 Millionen Euro – mehr als 2021, aber ein deutlich geringerer Wert als nach der globalen Finanzkrise 2009 und damit im Einklang mit einer grundsätzlich robusten Unternehmensbonität.

Ihre solide **Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung** konnten die Genossenschaftsbanken trotz des anspruchsvollen Umfelds im letzten Jahr erneut stärken. Das bilanzielle Eigenkapital wuchs kräftig um 5,2 Prozent auf 62 Milliarden Euro. Davon legten die Rücklagen um 3,3 Prozent auf 45,8 Milliarden Euro zu und das Geschäftsguthaben (gezeichnetes Kapital) um 10,7 Prozent auf 16,5 Milliarden Euro. Die regulatorischen Eigenmittel nach CRR stiegen auf 107,3 Milliarden Euro; davon 99,3 Milliarden Euro Kernkapital. Die Kernkapitalquote stieg aufgrund der starken Kapitalausweitung leicht auf komfortable 15,3 Prozent. Die Gesamtkapitalquote betrug 16,5 Prozent. Mit dieser weit über den Erfordernissen liegenden Eigenkapitalausstattung verfügen die Genossenschaftsbanken über eine sehr solide Bonität und freie Reserven, die sie für die Finanzierung der Transformation einsetzen können; die

Statement

Seite 3/4

unlängst von der BaFin aktivierten Puffer wirken allerdings in vielerlei Hinsicht gegen und können manche Transformation erschweren beziehungsweise verhindern.

Wichtig für Banken und ihre Kundschaft ist eine praxistaugliche Finanzmarktregulierung. Die EU-Kommission arbeitet gerade an einem kurz vor der Veröffentlichung stehenden Vorschlag, den **europäischen Rahmen für das Krisenmanagement von Banken** erheblich zu ändern. Dazu gehören die Vorgaben zur Abwicklung von Banken und zur Einlagensicherung. Es ist bekannt, dass Banken, die in Schieflage geraten, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens abgewickelt werden und deren Kunden durch die nationale Einlagensicherung bis 100.000 Euro vor dem Verlust ihrer Einlagen geschützt sind. Entschädigungsfälle in einer Reihe von Mitgliedsstaaten, darunter den Niederlanden, Deutschland und Österreich, zeigten, dass dieses nach der Finanzkrise etablierte System sehr gut funktioniert. Nur wenn eine Bank systemrelevant ist und es im öffentlichen Interesse liegt, kommt ein besonderes Abwicklungsverfahren in Betracht. Auch hier zeigen Fälle, zum Beispiel in Spanien, die Funktionstüchtigkeit.

Nach dem Willen der EU-Kommission soll das Abwicklungsverfahren nun offenbar zum Standard für alle Kreditinstitute werden. Eine derartige Ausweitung auf kleine und mittlere Banken lehnen wir ab. Die standardmäßige Ausweitung der Abwicklungsregeln würde Probleme schaffen, wo es heute keine gibt, bis hin zu einer Verunsicherung der Kundinnen und Kunden, die sich zurecht auf das heutige System verlassen.

Auch die Ideen der Kommission, Abwicklungsmaßnahmen für Institute durch die nationalen Einlagensicherungssysteme finanzieren zu lassen und präventive Maßnahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren, lehnen wir klar ab. Dieser Ansatz ist nichts anderes als der langjährige Wunsch der EU-Kommission, die nationalen Einlagensicherungssysteme im Rahmen eines europäischen Systems (EDIS) zu vergemeinschaften. Dadurch wird die seit Jahren andauernde politische Diskussion unnötig ausgedehnt.

Die bestehende Bankenunion bildet ein solides Fundament für die Stabilität der Banken. Einen wichtigen Beitrag leistet dabei in Deutschland die Institutssicherung der Volksbanken und Raiffeisenbanken, deren Kundinnen und Kunden seit 90 Jahren weder Geld verloren haben, noch auf öffentliche Mittel angewiesen waren. Nicht umsonst hat die Eurogruppe das Ziel vorgeschrieben, einen „funktionierenden Rahmen für institutsbezogene

Statement

Seite 4/4

Sicherungssysteme zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen“ beizubehalten. Daran wird sich der Vorschlag der EU-Kommission messen lassen müssen.

Meine Damen und Herren, wichtig für Banken und ihre Kundschaft sind auch verlässliche Dauervertragsverhältnisse. Jahrzehntlang war der Mechanismus im Umgang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Bankgeschäft mit unseren Kunden etabliert, auch bekannt aus anderen Branchen: Einmal über eine geplante Vertragsanpassung informiert, konnten Kunden im Rahmen einer definierten Zeit widersprechen – oder darauf verzichten und die Vertragsanpassung damit annehmen. Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) im April 2021 die Kreditwirtschaft betreffend anders entschieden. Er hat den bisherigen **AGB-Änderungsmechanismus** für unwirksam erklärt. Seitdem erleben Banken und ihre Kunden eine hochbürokratische, Rechtsunsicherheit erzeugende und für alle Beteiligten Unfrieden stiftende Situation. Nahezu jedes Mal, wenn sich Rahmenbedingungen eines Bankprodukts ändern, muss eine Bank von all ihren Produktkunden eine aktive Zustimmung hierzu einholen.

Das hat für die millionenfachen Kundenbeziehungen äußerst negative Folgen, welche die Kreditwirtschaft nicht ohne Unterstützung des Gesetzgebers beheben kann. Anlässlich des BGH-Urteils müssen tonnenweise Papier und eine Flut von Mails verschickt werden, was mit Nachhaltigkeit kaum vereinbar ist. Nicht wenige Kundinnen und Kunden sind ungehalten, schon wieder gegenzeichnen zu müssen. Nicht zuletzt können Banken veranlasst sein, Vertragsbeziehungen zu beenden, wenn Kunden beharrlich nicht auf ein Änderungsangebot reagieren – eine für beide Seiten ungewollte Konsequenz.

Der Gesetzgeber kann diese missliche Lage beseitigen, indem er das Bürgerliche Gesetzbuch konkretisiert. Ein Vorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft, untermauert durch ein wissenschaftliches Gutachten, liegt vor. Wir begrüßen, dass sich der Bundestag mit dieser Thematik befasst hat und alle Parteien einvernehmlich die Überweisung dieser Angelegenheit an die Fachausschüsse beschlossen haben; schließlich geht es hier um ein grundlegendes Thema der Rechtsordnung (Dauervertragsverhältnisse), auf die Deutschland zu Recht stolz ist. Auch hat das Bundesjustizministerium unser Gesprächsangebot aufgegriffen. Wir wollen mit allen beteiligten Seiten den Dialog führen und einen Weg finden, wie eine gesetzgeberische Lösung in dem vom BGH skizzierten Rahmen wieder zu Rechtssicherheit und stabilen, vor allem aber unbürokratischen Dauervertragsverhältnissen führen kann.